

Kanzlei Stephan Niehaus, Denekamper Straße 4, 48529 Nordhorn

Stephan Niehaus
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein

Denekamper Straße 4
48529 Nordhorn
Telefon 0 59 21 / 811 95 90
Telefax 0 59 21 / 811 95 99

www.stephan-niehaus.de
anwalt@stephan-niehaus.de

Newsletter Juli 2025

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die meisten von Ihnen werden sicherlich noch im Urlaub sein oder diesen bald antreten. Wir wünschen insoweit bereits jetzt beste Erholung.

Auch im Juli 2025 wurden wieder mehrere Entscheidungen veröffentlicht. Die interessantesten Entscheidung erhalten Sie nachfolgend. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Gliederung

§ 1 Arbeitsrecht

1. Unwirksamkeit einer Klausel zur Einführung von Kurzarbeit,
Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urt. v. 04.02.2025 – 10 SLa 470/24
2. Schadensersatz des Arbeitgebers bei Schäden am Dienstwagen,
Landesarbeitsgericht Köln, Urt. v. 14.01.2025 – 7 SLa 175/24
3. Wandlung eines befristeten Praktikantenvertrages in einen Arbeitsvertrag durch Weiterarbeit über das Befristungsende hinaus?,
Arbeitsgericht Nordhuasen, Urt. v. 12.12.2024 – 3 Ca 446/24

Achtung neue Bankverbindung!

Bankverbindungen:
Grafschafter Volksbank eG
IBAN: DE19 2806 9956 5701 5813 00
BIC: GENODEF1NEV

Kreissparkasse Nordhorn
IBAN: DE93 2675 0001 0151 8561 50
BIC: NOLADE21NOH

Steuernummer:
55/131/14468
USt-IdNr.:
DE361154882

4. Arbeitgeberseitiger Vertragsverstoß als Einschränkung seines Kündigungsrechts bei anschließendem Fehlverhalten des Arbeitnehmers?,
Hessisches Landesarbeitsgericht, Urt. v. 17.01.2025 – 14 SLa 460/24

5. Digitale Gehaltsabrechnungen sind zulässig,
BAG, Urt. v. 28.10.2025 – 9 AZR 48/24

6. Anfechtung eines Aufhebungsvertrags – Gebot fairen Verhandeln,
LAG Nürnberg, Urt. v. 02.10.2024 – 4 SLa 29/24

§ 2 Verkehrsrecht

1. Mitverschulden eines Busfahrers für Unfall bei Abbiegevorgang,
OLG Brandenburg, Urt. v. 13.02.2025 – 12 U 77/24

2. Erstattung der Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden,
LG Lübeck, Urt. v. 21.03.2025 – 14 S 79/24

3. Berücksichtigung von Großkundenrabatten bei der fiktiven Schadensabrechnung,
LG München, Urt. v. 23.01.2025 – 26 S 17174/23

§ 3 Versicherungsrecht

1. Wohnungsgebäudeversicherung - Voraussetzungen eines versicherten Rohrbruchs,
LG Hanau, Urt. v. 13.09.2024 – 9 O 1398/23

2. Unfallversicherung – Ärztliche Feststellung von Invalidität,
OLG Dresden, Beschl. V. 11.03.2025 – 4 U 1213/24

3. Restschuldbefreiung – Wirksamkeit einer Ausschlussklausel für psychische Erkrankungen,
OLG Hamburg, Urt. v. 04.02.2025 – 9 U 69/24

§ 4 Notariat

1. Anspruch werdender Wohnungseigentümer auf Beseitigung rechtswidriger baulicher Veränderungen; planwidrige Herstellung der Anlage durch teilenden Bauträger,
BGH, Urt. v. 16.05.2025 – V ZR 270/23

2. Teilflächenkaufvertrag; Verjährungsbeginn mit Vertragsschluss,
OLG Nürnberg, Urt. v. 29.04.2025 – 3 U 2107/24

§ 1 Arbeitsrecht

1. Unwirksamkeit einer Klausel zur Einführung von Kurzarbeit, Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urt. v. 04.02.2025 – 10 SLa 470/24

Die Parteien stritten im Rahmen der Abgeltung von Urlaubsansprüchen um die Fragestellung, ob der darauf gerichtete Zahlungsanspruch zu verkürzen sei aufgrund von zuvor arbeitgeberseits angeordneter Kurzarbeit und damit verbundener Reduzierung der Vergütungspflicht. Der klagende Arbeitnehmer hielt die hierzu getroffene und von der Arbeitgeberin vorformulierte Vereinbarung mangels hinreichender Bestimmtheit für unangemessen und daher unwirksam, weil insbesondere die Angabe der potentiellen Dauer und eine Ankündigungsfrist nach Abbruch und Wiedereinführung der Kurzarbeit in der von der beklagten Arbeitgeberin vorgegebenen Formular-klausel fehle. Dem folgte das Arbeitsgericht und hielt die Klausel ebenfalls für unwirksam mit der Folge, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch keiner Kürzung aufgrund von Kurzarbeit unterläge. Die Berufung der Beklagten beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen blieb ebenfalls erfolglos.

2. Schadensersatz des Arbeitgebers bei Schäden am Dienstwagen, Landesarbeitsgericht Köln, Urt. v. 14.01.2025 – 7 SLa 175/24

Die klagende Arbeitgeberin überließ dem beklagten Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Nutzung zur Fahrt vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Arbeitsort. Der Arbeitnehmer ging jedoch mit dem Wagen wenig sorgfältig um. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs war der Innenraum stark verschmutzt. Zudem war ein starker Geruch nach Zigarettenrauch wahrzunehmen und Brandlöcher auf den Sitzen. Daraufhin nahm die klagende Arbeitgeberin den beklagten Arbeitnehmer in Höhe der Kosten der Beseitigung der Schäden in Anspruch. Das angerufene Arbeitsgericht gab der Klage im Wesentlichen statt und wies zudem darauf hin, dass die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung keine Anwendung fänden, da die Nutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer nicht betrieblich veranlasst gewesen sei. Die Berufung des Arbeitnehmers blieb ebenfalls erfolglos.

3. Wandlung eines befristeten Praktikantenvertrages in einen Arbeitsvertrag durch Weiterarbeit über das Befristungsende hinaus?, Arbeitsgericht Nordhuasen, Urt. v. 12.12.2024 – 3 Ca 446/24

Der Kläger absolvierte eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher an einer berufsbildenden Schule. Im Anschluss an den schulischen Teil hatte der Kläger ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Hierzu schloss er mit der Beklagten einen als „Berufspraktikantenvertrag“ bezeichneten Vertrag, der eine Laufzeit bis zum Bestehen der Abschlussprüfung im Rahmen der Berufsausbildung an der Berufsschule vorsah. Über das Bestehen der Abschlussprüfung informierte der Kläger die Beklagte, setzte jedoch auch über dieses Datum hinaus seine bisherige Praktikantentätigkeit weiter fort. Einige Zeit später nahm der Kläger eine anderweitige Tätigkeit auf. Vorsorglich kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis, wogegen der Kläger keinen Rechts-

schutz suchte. Gegenüber der Beklagten berief er sich jedoch darauf, dass durch die Weiterbeschäftigung über das Datum des Bestehens der Abschlussprüfung hinaus ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen sei mit einer üblichen Vergütung als Sozialarbeiter. Im Klagewege forderte er daher die übliche Vergütung eines Sozialarbeiters ein. Allerdings ohne Erfolg, wie das Arbeitsgericht herausarbeitete und ihm lediglich die Praktikantenvergütung zusprach.

Das Gericht sah durch die Fortsetzung des Praktikums keine vertragliche Umwandlung in ein Arbeitsverhältnis. Auch greife § 24 BBiG nicht. Nach § 24 BBiG gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden, ohne das hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist. Wird also nach § 24 ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die branchen- bzw. ortsübliche oder die tarifliche Vergütung. Voraussetzung ist aber ein Berufsausbildungsverhältnis i. S. d. § 1 Abs. 3 BBiG. Danach hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und ferner den Erwerb der erforderliche Berufserfahrung zu ermöglichen. Hingegen gilt für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten oder berufliche Erfahrung zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung in dem oben angegebenen Sinne handelt, u. a. § 24 BBiG nicht (§ 26 BBiG). Unter den Begriff der „anderen Vertragsverhältnisse“ im Sinne des § 26 BBiG fallen auch Praktikantenverträge.

4. Arbeitgeberseitiger Vertragsverstoß als Einschränkung seines Kündigungsrechts bei anschließendem Fehlverhalten des Arbeitnehmers?,

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urt. v. 17.01.2025 – 14 SLa 460/24

Die Parteien stritten um die Wirksamkeit einer von der Arbeitgeberin ausgesprochen verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung. Dem vorausgegangen war ein Missbrauch der Kreditkarte des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer. Das Gericht I. Instanz wies die Kündigungsschutzklage zurück mit dem Argument, die beklagte Arbeitgeberin müsse ein solches Fehlverhalten nicht hinnehmen. Insbesondere sei auch kein vorhergehendes Abmahnungserfordernis gegeben. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer vor dem Berufungsgericht mit dem Argument, dass ihrerseits die Arbeitgeberin ihm bereits vor seinem Fehlverhalten unstreitig entstandene und fällige Zahlungsansprüche ebenfalls nicht erfüllt habe; mithin sich auch vertragsbrüchig verhalten habe. Dies sei bei der Interessenabwägung dementsprechend zu berücksichtigen, sodass das arbeitgeberseitige Beendigungsinteresse zurückzustehen habe, vielmehr ein Abmahnerfordernis gegeben sei und mangels vorhergehender Abmahnung die Kündigung daher unwirksam sei. Dem folgte das Berufungsgericht.

5. Digitale Gehaltsabrechnungen sind zulässig, BAG, Urt. v. 28.10.2025 – 9 AZR 48/24

Der gesetzliche Anspruch auf Erteilung einer Entgeltabrechnung begründet eine Hol-schuld, die der Arbeitgeber grundsätzlich dadurch erfüllen kann, dass er die Abrech-nung in Textform in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach einstellt.

6. Anfechtung eines Aufhebungsvertrags – Gebot fairen Verhan-delns, LAG Nürnberg, Urt. v. 02.10.2024 – 4 SLa 29/24

Ein Aufhebungsvertrag kann nicht wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten werden, wenn es keine konkreten Hinweise auf eine solche Täuschung oder Drohung gibt und die Entscheidungsfreiheit des Arbeitnehmers nicht zulässig beeinflusst wurde.

Das Gebot fairen Verhandeln schützt nicht den Vertragsinhalt selbst, sondern den fairen Ablauf der Vertragsverhandlungen. Es greift nur in der Phase vor dem Ver-tragsschluss und ist daher von der Inhaltskontrolle nach § 138 BGB zu unterschei-den.

§ 2 Verkehrsrecht

1. Mitverschulden eines Busfahrers für Unfall bei Abbiegevorgang, OLG Brandenburg, Urt. v. 13.02.2025 – 12 U 77/24

Ein durch das Lichtzeichen „Grün“ bestehendes Vorfahrtrecht befreit den Fahrer ei-nes Busses nicht von der Verpflichtung, den aufgrund vorangegangener Lichtphase in die Kreuzung eingefahrenen Verkehrsteilnehmern, die diese nicht mehr rechtzeitig verlassen konnten, das Vorrecht einzuräumen. Dies gilt jedoch nur für „echte Nach-zügler“, die den Kreuzungskern bereits erreicht hatten.

Die Betriebsgefahr eines Busses ist durch die Fahrzeuggröße, Fahrzeugart bzw. das Gewicht des Fahrzeuges erhöht. Diese Besonderheit ist insbesondere in Bezug auf die Maße eines Busses dazu geeignet, sich gerade dann auch auszuwirken, wenn es zu einem Unfall im Abbiegeverkehr kommt.

2. Erstattung der Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden, LG Lübeck, Urt. v. 21.03.2025 – 14 S 79/24

Die Kosten vorgerichtlich eingeholter Schadensgutachten sind vom Unfallverursacher im Fall von Bagatellschäden regelmäßig nicht zu bezahlen. Vielmehr genügt es hier in der Regel, einfache Kostenvoranschläge einzuholen. Die hierfür maßgebliche Ba-gatellgrenze liegt derzeit im Rahmen von etwa EUR 700-800.

3. Berücksichtigung von Großkundenrabatten bei der fiktiven Schadensabrechnung, LG München, Urt. v. 23.01.2025 – 26 S 17174/23

Großkundenrabatte, die dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt eingeräumt werden, sind bei der fiktiven Schadensabrechnung ebenso zu berücksichtigen wie bei der konkreten.

Hat der Geschädigte die Höhe des Schadens auf der Basis eines Sachverständigen-gutachtens nachvollziehbar dargetan, wobei die Stundenverrechnungssätze ohne sog. Großkundenrabatt in Bezug auf Stundenverrechnungssätze, Ersatzteilkosten oder UPE-Aufschläge zugrunde gelegt worden sind, obliegt es dem Schädiger, „durch substantiierte Einwände“ die Annahmen des Sachverständigen zu erschüttern.

Handelt es sich bei dem Geschädigten um ein überörtlich tätiges Unternehmen, das Kraftfahrzeuge langfristig entgeltlich überlässt, genügt es nicht, pauschal das Fehlen von Rabattvereinbarungen zu bestreiten oder das Vorhandensein entsprechender Rabattvereinbarungen mit dem Hinweis auf das Geschäftsmodell des Geschädigten zu behaupten. Weder ist es zwingend, noch gibt es auch nur einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass solche Unternehmen bundesweit und flächendeckend mit markengebundenen Fachwerkstätten Rabattvereinbarungen geschlossen hätten.

§ 3 Versicherungsrecht

1. Wohnungsgebäudeversicherung - Voraussetzungen eines versicherten Rohrbruchs, LG Hanau, Urt. v. 13.09.2024 – 9 O 1398/23

Undichtigkeiten der Verbindungsstelle des Messingrohres des Siphons zu der Kunststoffabflussleitung ohne Sachsubstanzschaden stellen keinen versicherten Rohrbruch der Wohnungsgebäudeversicherung dar.

2. Unfallversicherung – Ärztliche Feststellung von Invalidität, OLG Dresden, Beschl. V. 11.03.2025 – 4 U 1213/24

Auch wenn an eine Invaliditätsbescheinigung in der privaten Unfallversicherung keine hohen Ansprüche zu stellen sind, genügt es nicht, wenn sie nur die Invalidität als solche, nicht jedoch die (Mit-) Ursächlichkeit des Unfallereignisses feststellt.

Die Ankündigung einer Vorschusszahlung durch den Versicherer kann der Versicherungsnehmer nur dann als konstitutives Schuldanerkenntnis verstehen, wenn zuvor Streit über die grundsätzliche Einstandspflicht, insbesondere über die Unfallbedingtheit der körperlichen Beschwerden bestand.

3. Restschuldbefreiung – Wirksamkeit einer Ausschlussklausel für psychische Erkrankungen, OLG Hamburg, Urt. v. 04.02.2025 – 9 U 69/24

In AVB der Restschuldbefreiung ist der Ausschluss des Versicherungsschutzes bei „Arbeitsunfähigkeit verursacht durch psychische Erkrankungen“ weder intransparent noch unangemessen benachteiligend.

§ 4 Notariat

1. Anspruch werdender Wohnungseigentümer auf Beseitigung rechtswidriger baulicher Veränderungen; planwidrige Herstellung der Anlage durch teilenden Bauträger, BGH, Urt. v. 16.05.2025 – V ZR 270/23

Auch sogenannten werdenden Wohnungseigentümern kann im Innenverhältnis ein Anspruch auf Beseitigung rechtswidriger Veränderungen zustehen, dessen Ausübung seit dem 01. Dezember 2020 durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erfolgt.

Der teilende Bauträger handelt bei der Errichtung der Anlage nicht als Wohnungseigentümer, sondern in Erfüllung seiner im Verhältnis zu den Erwerbern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Errichtet der teilende Bauträger die Anlage nicht plangerecht, stehen den Erwerbern nur vertragliche Ansprüche zu, nicht aber Ansprüche wegen einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des (werdenden) Wohnungseigentums i. S. d. § 1004 Abs. 1 BGB; das gilt auch dann, wenn der teilende Bauträger weiterhin eingetragener Eigentümer einer oder mehrerer Einheiten ist und er das gemeinschaftliche Eigentum im räumlichen Bereich dieser Einheiten abredewidrig errichtet.

2. Teilflächenkaufvertrag; Verjährungsbeginn mit Vertragsschluss, OLG Nürnberg, Urt. v. 29.04.2025 – 3 U 2107/24

Die Frist für die Verjährung eines Anspruchs auf Überlassung eines genau beschriebenen, aber noch nicht selbstständig gebuchten Grundstücksteils beginnt regelmäßig nicht erst mit Vornahme der Vermessung oder Erstellung des Veränderungsnachweises, sondern mit Abschluss des Vertrags zu laufen.

Eine Regelung, nach der die Vertragsparteien die Auflassung nach der Vermessung zu erklären haben, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wurde. Der sofortige Übergang von Gefahren, Nutzen und Lasten spricht gegen einen solchen Parteiwillen, selbst wenn die Überlassung unter Familienmitgliedern erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Niehaus
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht